

Bekanntmachung

1. **Über die Genehmigung und Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Az.: 610-3-3.1

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 20.09.1994 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Die Änderung ist vom Landratsamt Weilheim-Schongau mit Bescheid vom 06.07.1995 mit der nachfolgend genannten Auflage genehmigt worden.

Auflage:

Auf dem Änderungsplan sind entsprechend seinem Urkundscharakter die Vermerke über die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Verfahrensschritte anzubringen und zu siegeln. Der Plan ist neben dem Planfertiger auch vom Bürgermeister oder seinem Vertreter zu unterzeichnen. Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung vom 17.10.1995 beschlossen, der Auflage nachzukommen. Die Auflage wurde zwischenzeitlich in den Änderungsplan eingearbeitet.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt samt Erläuterungsbericht ab dieser Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus II. Stock), Zi.-Nr. 20 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Nach § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wird die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

2. **Über die Durchführung des Anzeigeverfahrens der 10. Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Lerchenfeld**

Az.: 610-5-25.10

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat in seiner Sitzung am 02.08.1994 die ~~10.~~ Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet Lerchenfeld als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 22.06.1995 angezeigt. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat mit Schreiben vom 06.07.1995 mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung für die Bebauungsplanänderung rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird.

Der Geänderte Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbauamt (Rathaus II. Stock) Zi.-Nr. 20 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Nach § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Zu Nr. 1 und 2 dieser Bekanntmachung:

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Flächennutzungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Schongau schriftlich geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Stadt Schongau geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Zu Nr. 2 dieser Bekanntmachung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schongau, den 14.11.1995

STADT SCHONGAU



Luitpold Braun
1. Bürgermeister